

## **Hinweise zur Abschlussprüfung**

### **I. Zweck**

Die Berufsausbildung endet nach § 37 BBiG mit der Abschlussprüfung. Mit der Abschlussprüfung wird die berufliche Handlungskompetenz nachgewiesen.

### **II. Zeitpunkt**

Die Abschlussprüfung darf grundsätzlich nicht früher als 2 Monate vor dem vertraglichen Ende der Ausbildung abgeschlossen sein (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG).

Eine vorzeitige Teilnahme an der Abschlussprüfung kommt in Betracht, wenn die Abkürzung der Ausbildungszeit bewilligt wurde.

### **III. Allgemeines**

Die Ausbildungsordnung bestimmt die materiellen Anforderungen der Abschlussprüfung. Sie regelt ihre Art, Dauer und Inhalte.

Ob und wie die Auszubildenden zur Abschlussprüfung anzumelden sind ist im Kapitel VI, Zusätzliche Hinweise für einzelne Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes, geregelt. Die Auszubildenden müssen gegebenenfalls der Anmeldung zustimmen.

Das formelle Prüfungsverfahren richtet sich nach den jeweiligen Prüfungsordnungen. Dort werden zum Beispiel die Folgen von Ordnungsverstößen, die Zeugniserteilung, die Wiederholungsprüfung und insbesondere der Bewertungsmaßstab geregelt.

Die Teilnahme an den Prüfungen ist für die Auszubildenden kostenfrei (§ 37 Abs. 4, § 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Soweit andere zuständige Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz Prüfungsgebühren erheben, sind sie von den Ausbildungsträgern zu tragen.

### **IV. Voraussetzung**

Grundsätzlich werden Auszubildende zur Abschlussprüfung zugelassen, die

- die Ausbildungszeit zurückgelegt haben,
- die an der Zwischenprüfung teilgenommen haben,
- die ihre Berichtshefte geführt haben und
- deren Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen ist.

## V. Durchführung

Für die Durchführung der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

Die Prüfungsausschüsse bestimmen Ort und den Termin der Abschlussprüfung. Die Prüfung wird in der Regel vor dem Ende der Ausbildungszeit abgelegt.

Sie erstellen die Prüfungsaufgaben und legen die Hilfsmittel fest.

Bei der Prüfung behinderter Menschen ist die Prüfung nach Rücksprache mit den Vertretungen der schwerbehinderten Menschen an die besonderen Belange anzupassen.

Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung und händigt der/dem Auszubildenden und den Ausbildenden eine Bescheinigung über die Teilnahme und die Prüfungsergebnisse aus.

Die Prüfungsausschüsse entscheiden über die Folgen von Täuschungshandlungen, Rücktritten und Ordnungsverstößen.

## VI. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse händigen den Teilnehmern der Abschlussprüfung im Anschluss der Prüfung eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, ob und an welchem Tag sie die Prüfung bestanden haben.

Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Bei bestandener Abschlussprüfung erhalten die Auszubildenden ein Prüfungszeugnis nach dem Berufsbildungsgesetz und eine Bewertung aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse hervorgehen.

Auf Antrag und nach Möglichkeit kann das Ergebnis der berufsschulischen Leistungsfeststellung in dem Prüfungszeugnis ausgewiesen werden. Ebenso kann auf Antrag eine englisch- sowie französischsprachige Zeugnisübersetzung ausgefertigt werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung **nicht**, erhalten sie einen Bescheid über die im Einzelnen erzielten Prüfungsergebnisse und die Bedingungen der Wiederholungsprüfung.

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 BBiG). Im Rahmen der jeweiligen Prüfungsordnungen werden Prüflinge auf Antrag in der Wiederholungsprüfung von der nochmaligen Anfertigung einzelner Prüfungsarbeiten oder von praktischen Prüfungsbereichen befreit, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

Das Berufsausbildungsverhältnis von Auszubildenden, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, verlängert sich auf ihren Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, **höchstens** jedoch um **ein Jahr** (§ 21 Abs. 3 BBiG). Die Verlängerung der Ausbildungszeit ist in diesem Fall eine gesetzliche Folge, die keinen Entscheidungsspielraum für den Ausbildungsträger oder die zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz zulässt.